

RS UVS Kärnten 1993/02/08 KUVS- 988-991/3/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.02.1993

Rechtssatz

Der angemessene Abstand zum rechten Fahrbahnrand beträgt ca einen Meter. Die Benützung des rechten Fahrstreifens ist auch dann einzuhalten, wenn mit Wasser gefüllte Fahrinnen vorhanden sind. In diesem Fall ist die Fahrgeschwindigkeit den Fahrbahnverhältnissen entsprechend anzupassen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at